

(Das Bürgermilitär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserem General-Landes-Kommissariate dahier Uns unterm 16. vorigen Monats zur Entscheidung vorgelegten Fragen:

1. Sollen zwei Schützenkompanien den Namen einer Division führen?
2. Ist denselben ein Major als Kommandant bewilligt?
3. Wann ist einer Stadt die Errichtung zweier Schützenkompanien zu gestatten?

Erwidern Wir euch in Antwort:

ad 1. Der angenommene Begriff einer Division ist hier nicht passend, sondern zwei Schützenkompanien werden unter der Benennung „Schützen-Korps“ geführt.

ad 2. Der älteste Hauptmann ist der jedesmalige Kommandant des Korps, eine Majors-Stelle kann hierbei nicht statt haben.

ad 3. Zwei Kompanien Schützen können nur dann zu errichten gestattet werden, wenn ein aus drei Bataillonen Infanterie bestehendes Regiment aufgestellt werden kann. Unsere General-Landes-Kommissariate haben sich hiernach zu achten und über den genauen Vollzug zu wachen.

München, den 17 Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Von Krempelhuber

Quelle: K.B. Regierungsblatt, Sp. 1660.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Schützen beim Bürgermilitär betreffend (17.10.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-10-17_Anfragen_wegen_Schuetzen.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de